P R Ä A M B E L

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994(GV. NW. S. 666), der §§ 2 + 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. 1. 1990 (BGBl. I. S. 132) hat der Rat der Stadt Kreuztal am 23.11.2000 **die... vereinfachte Änderung des Bebauungsplans als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluß).**

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 50 „IM WEIHER“ IM STADTTEIL BUSCHHUTTEN

LEGENDE

ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 23 BauNVO

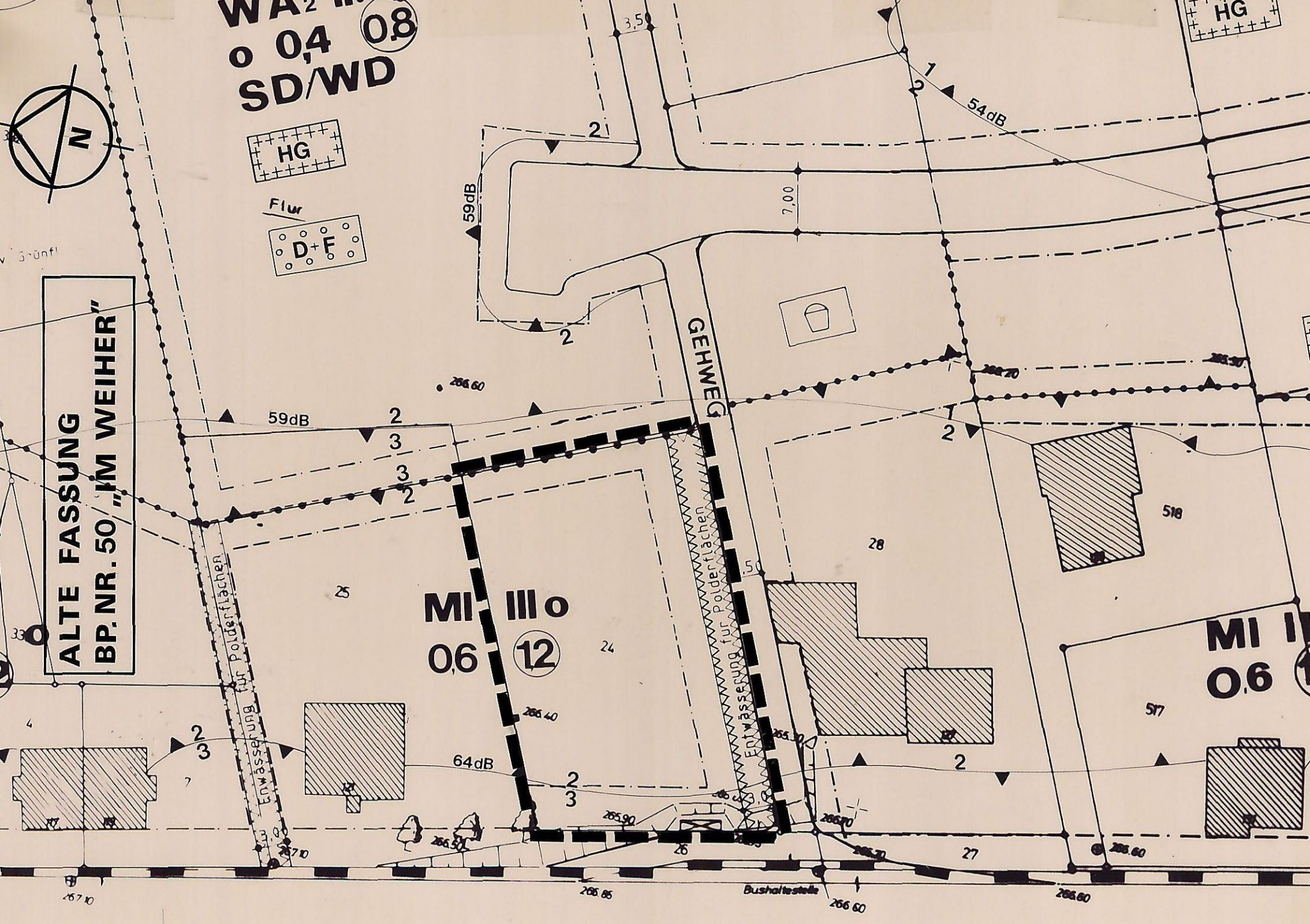
DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND BESTIMMT DURCH DIE FESTSETZUNGEN VON BAUGRENZEN (BLAU) EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN VON HÖCHSTENS 60CM VOR DIE BAUGRNZE KANN ZUGELASSEN WERDEN. FÜR NICHT ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND KEINE OBERFLÄCHENVERSIEGELUNGEN ERLAUBT. (Z.B. ASPHALTIERUNGEN, VERBUNDSTEINPFLASTER)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN,DIE FÜR UNTERHALTUNGSARBEITEN VON DER BEBAUUNG UND VON AUFFÜLLUGEN FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS.1 NR. 10 BauGB) UND DEREN NUTZUNGEN.

(DIESE FESTSETZUNG ENTFÄLLT IM ÄNDERUNGSBEREICH)

BEGRÜNDUNG

AUFGRUND DER STELLUNGNAHME DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE IST DIE POLDERFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES PARZELLE 24 NICHT MEHR ERFORDERLICH UND KANN ENTFALLEN. DIE SÜDLICHE BAUGRENZE DER PARZELLE 24 WIRD UM 3.0M ERWEITERT UND ERMÖGLICHT SOMIT DIE WIRTSCHAFTLICH OPTIMALE AUSNUTZBARKEIT DES GRUNDSTÜCKES. GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BERÜHRT. DIE ÄNDERUNG IST MIT EINER NACHHALTIGEN STÄDTEBAULICHEN ENTWICKLUNG VEREINBAR.


WA2 II
o 0,4
SD/WD
08
HG
Flur
D+F
N
ALTE FASSUNG
BP. NR. 50 „IM WEIHER"
59dB
54dB
64dB
GEHWEG
7,00
MI III o
0,6
12
Entwässerung für Polderflächen
Bushaltestelle
HG
MI
0,6
518
517
28
27
25
24
26